

zu § 5 III Die Warenverkehrsfreiheit (Art. 23 ff., 90 EGV)

Schema 7

Die Warenverkehrsfreiheit

I. Schutzbereich

1) Grenzüberschreitender Sachverhalt (→ Gemeinschaftsbezug)

2) Waren (vgl. Art. 23, 24, 90 EGV)

- bewegliche körperliche Sachen, denen grundsätzlich ein Geldwert zukommt; auch Strom und Gas
- auch Ton- und Datenträger als Speicher geistiger Inhalte
- auch Abfälle (EuGH, Rs. C-2/90, Abfallverkehr)

3) Befindlichkeit der Waren im innergemeinschaftlichen Verkehr (vgl. Art. 23 II EGV)

II. Beeinträchtigungen

- (nicht durch Private)
- auch durch Unterlassen, denn die MS sind zum Einschreiten gegen Einfuhrblockaden Privater verpflichtet (→ grundfreiheitsrechtliche Schutzpflichten, siehe EuGH, Rs. C-265/95, *Französische Agrarblockaden*)

1) Tarifäre Handelshemmnisse

- Zölle** (vgl. Art. 23, 25 EGV)
- Abgaben mit zollgleicher Wirkung** (vgl. Art. 23, 25 EGV)
 - jede auch noch so geringe, den in- oder ausländ. Waren wegen ihres Überschreitens der Grenze einseitig auferlegte finanzielle Belastung (siehe EuGH, Rs. 2 u. 3/69, *Diamandarbeiders*)
- Diskriminierende inländische Abgaben** (vgl. Art. 90 f. EGV)
 - aa) Höhere inländische Abgaben als für inländische Produkte (Art. 90 UA 1 EGV)
 - bb) Produktschützende inländische Abgaben (Art. 90 UA 2 EGV)
 - cc) Inländische Abgaben mit niedrigerer Rückvergütung bei der Ausfuhr als bei inländ. Produkten (Art. 91 EGV)

2) Nicht-tarifäre Handelshemmnisse

- Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen** (vgl. Art. 28)
- Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen** (vgl. Art. 28 EGV)
 - aa) Offene Diskriminierungen
 - bb) Versteckte Diskriminierungen
 - cc) Unterschiedslose Beschränkungen
 - α) Sehr weiter Begriff der Maßnahmen gleicher Wirkung nach der **Dassonville-Formel** des EuGH (Rs. 8/74): "jede Handelsregelung der MS, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern"
 - maßgeblich ist danach nur die (ggf. nur potentielle) Wirkung der Maßnahme, nicht ihre Zielrichtung
 - auch Verkehrsfähigkeitsregelungen (EuGH, Rs. 120/78, *Cassis de Dijon*)

- β) Korrigierende Einschränkung des Begriffes durch die **Keck-Formel** (EuGH, Verb. Rs. C-267, C-268/91): *nur produktbezogene, nicht vertriebsbezogene Regelungen*
 - nicht z.B. Vorschriften zu den Ladenschlusszeiten
- c) **Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen** (vgl. Art. 29 EGV)
- d) **Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen** (vgl. Art. 29 EGV)
 - hier nach EuGH keine Anwendung der Dassonville-Formel

III. Rechtfertigung der Beeinträchtigung durch Schranken

1) Bei tarifären Handelshemmnissen: keine Rechtfertigung durch Schranken möglich

2) Bei nicht-tarifären Handelshemmnissen

- a) **Rechtfertigung durch die Schranke des Art. 30 EGV**
 - aa) Anwendbarkeit des Art. 30 EGV: bei *allen* nicht-tarifären Handelshemmnissen
 - bb) Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 30 EGV
 - α) Maßnahme zum Schutz eines in Art. 30 S. 1 EGV aufgeführten Rechtsgutes
 - nur Maßnahmen aus *nicht-wirtschaftlichen Gründen*
 - nicht erfasst: Verbraucherschutz und Umweltschutz
 - Begriffe der "öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit" im einzelnen noch unklar; andere Auslegung als im nationalen Polizeirecht
 - β) Fehlen von Regelungen zum Schutz dieses Rechtsgutes im Recht der Union
 - γ) Keine willkürliche Diskriminierung oder verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (Art. 30 S. 2 EGV)
 - cc) Beachtung der *Schranken-Schranken*
 - α) Verhältnismäßigkeit der Beeinträchtigung
 - β) Kein Verstoß gegen Grundrechte
 - γ) Kein Verstoß gegen sonstiges Primär- oder Sekundärrecht der Union
- b) **Rechtfertigung durch die immanenten Schranken der Warenverkehrsfreiheit**
 - aa) Anwendbarkeit der immanenten Schranken: nur bei unterschiedslos geltenden Maßnahmen
 - nicht bei offener Diskriminierung
 - bb) Voraussetzungen der immanenten Schranken: Verfolgung nicht-wirtschaftlicher, *zwingender öffentlicher Interessen*
 - "notwendig...", um *zwingenden Erfordernissen* gerecht zu werden" (EuGH, Rs. 120/78, *Cassis de Dijon*)
 - Beispiele: Maßnahmen zum Umwelt-, Gesundheits-, Verbraucherschutz, Schutz der Grundrechte Dritter, Erhalt der kulturellen Vielfalt oder Medienvielfalt, zur wirksamen Kontrolle im Steuerwesen
 - cc) Beachtung der Schranken-Schranken (s.o.)

Vertiefungshinweis: Eine ausführlichere Fassung dieses Schemas findet sich unter www.jura.uni-goettingen.de/schmitz/Lehre/Downloads/Schmitz_EuR-II_Schema3.pdf. Siehe zur Warenverkehrsfreiheit außerdem das Schema von *Calliess*, Vorlesung Europarecht II (SS 2004), http://www.user.gwdg.de/~ujvr/europa/lehre/calliess/Regeln_Warenverkehr.pdf.